Statut

der

Aktien-Gesellschaft

Vereinigte Fabriken

photographischer Papiere

Dresden.

Dresden-Heidenau.
Buchdruckerei und Graphische Kunstanstalt Otto Wild.

.H H. Sax. G
331,24 ü

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id380849046/1

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id380849046/2

Statut

der

Aktien-Gesellschaft

Vereinigte Fabriken

photographischer Papiere

Dresden.

Dresden-Heidenau.
Buchdruckerei und Graphische Kunstanstalt Otto Wild.

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id380849046/3

SÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK * DRESDEN *

(1874)

1922 IV 586

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id380849046/4

§ 1.

Unter der Firma:

Vereinigte Fabriken photographischer Papiere

wird auf Grund gegenwärtigen Statuts von den Unterzeichneten eine Aktien-Gesellschaft ins Leben gerufen, welche ihren Sitz und Gerichtsstand in Dresden hat.

§ 2.

Zweck der Gesellschaft ist die Errichtung, der Erwerb, die Vereinigung und Weiterbetreibung von Fabriken photographischer Papiere, der dazu erforderlichen Rohstoffe und photographischer Utensilien. Zur Erreichung dieses Zweckes hat die Aktien-Gesellschaft bis jetzt laut des, diesem Statute beigefügten und einen integrierenden Teil desselben bildenden Kaufvertrages von folgenden Firmen

Sulzberger & Mater,
Georg Wachsmuth & Co.,
H. Anschütz,
Jul. Feßler,
Wilh. Hoffmann & Co.,
Georg Rotter & Co.,
Zinkeisen & Richter
in Dresden

das Recht, an ihrer Stelle das Geheimnis der Präparation photographischer Papiere zum gemeinschaftlichen Nutzen und Gewinne auszubeuten, für den Preis von zusammen

1,218,000 Mark deutscher Reichswährung

käuflich erworben. Dieser Preis entsprach dem wahren Werte der Kaufsobjekte.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id380849046/5

§ 3.

Die Zeitdauer der Aktien-Gesellschaft ist unbeschränkt.

§ 4.

Das Aktienkapital beträgt 1,150,000 Reichsmark und zerfällt in 1150 Stück auf den Inhaber lautende und mit Nummer 1 bis 1150 bezeichnete Aktien zu je 1000 Reichsmark.

Auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung vom 26. Februar 1889 werden von der Gesellschaft ferner 4600 auf Namen lautende, an Ordre gestellte Genußscheine ausgegeben, deren Inhaber jedoch nicht Aktionäre der Gesellschaft sind, sondern nur die nach §§ 32 und 33 dieses Statuts ihnen eingeräumten Rechte haben.

§ 5.

Eine Erhöhung oder Verminderung des Aktienkapitals kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen. Die Art und Weise der Erhöhung oder Verminderung beschließt ebenfalls die Generalversammlung. Im Falle der Erhöhung des Grundkapitals ist die Ausgabe neuer Aktien zu einem höheren Betrage als dem Nennwerte zulässig.

§ 6.

Der Nennwert der Aktien ist von den unterzeichneten Aktionären gezeichnet und voll eingezahlt. Zunächst sind hierüber Interimsquittungen ausgestellt und werden diese nach Eintrag der Aktien-Gesellschaft ins Handelsregister gegen Aktien umgetauscht. Die Aktien sind von einem Mitgliede des Vorstandes und einem Mitgliede des Aufsichtsrates eigenhändig zu unterzeichnen.

Jeder Aktie ist eine Reihe von zehn Dividendenscheinen und ein Talon beigefügt, gegen welchen letzteren nach Ablauf der Dividendenscheine wiederum eine Reihe von zehn Dividendenscheinen und ein neuer Talon ausgehändigt wird.

§ 7.

Auf die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Aktien, sowie auf abhanden gekommene oder vernichtete Talons und Dividendenscheine finden die im Königreiche Sachsen hierüber jeweilig geltenden Bestimmungen Anwendung.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id380849046/6

Dividendenscheine verjähren nach Ablauf von drei Jahren, von ihrem Fälligkeitstermine ab gerechnet.

§ 8.

Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichsanzeiger in der Form, daß, wenn dieselben vom Vorstande ausgehen, dessen Mitglieder, wenn die Bekanntmachungen aber vom Aufsichtsrate ausgehen, dessen Vorsitzender oder sein Stellvertreter der Firma der Gesellschaft ihren Namen beifügen.

§ 9.

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Generalversammlung der Aktionäre,
2. der Aufsichtsrat,
3. der Vorstand.

§ 10.

Die Generalversammlungen finden in Dresden statt.

Die Einberufung derselben erfolgt durch einmalige öffentliche Bekanntmachung dergestalt, daß zwischen dem Tage der Veröffentlichung und dem Tage der Generalversammlung eine Frist von mindestens drei Wochen mitten inne liegen muß.

§ 11.

Aktionäre, welche sich an einer Generalversammlung beteiligen wollen, haben dies spätestens am dritten Werktage vor der Generalversammlung, den Tag der letzteren ungerechnet, bei der Gesellschaft oder einer der in der Einladung zur Generalversammlung bekannt zu machenden Stellen anzumelden. Mit der Anmeldung sind zur Ausübung des Stimmrechts entweder die Aktien nebst einem doppelten Nummerverzeichnis oder die Bescheinigung einer Behörde des Deutschen Reichs oder eines deutschen Staats oder eines deutschen Notars über die bei ihnen erfolgte Niederlegung von Aktien zu übergeben und bis nach Abhaltung der Generalversammlung im Gewahrsam der betreffenden Anmeldestelle zu belassen.

Ueber die Anmeldung und Hinterlegung ist den Aktionären von der Anmeldestelle eine Bescheinigung auszustellen, welche als Legitimation für die Teilnahme an der Generalversammlung dient.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id380849046/7

Nur die in vorstehender Weise angemeldeten und hinterlegten Aktien berechtigen zur Teilnahme an der Generalversammlung und gewährt jede Aktie eine Stimme.

§ 12.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Mitglied des Aufsichtsrates.

Ueber die Verhandlungen ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

§ 13.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Die Generalversammlungen werden vom Vorstande oder Aufsichtsrate einberufen, soweit nicht nach dem Gesetze noch andere Personen dazu befugt sind.

Eine Generalversammlung muß einberufen werden, wenn dies von Aktionären, deren Anteil zusammen den zwanzigsten Teil des Aktienkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 14.

Der Generalversammlung steht zu:

a) die Prüfung des vom Vorstande erstatteten Geschäftsberichtes und des jährlichen Rechnungsabschlusses,
b) die Entlastung des Vorstandes nach angehörtem Bericht des Aufsichtsrates,
c) Beschlußfassung über Verteilung des Reingewinnes,
d) die Wahl und Ergänzung des Aufsichtsrates, sowie die Enthebung desselben oder einzelner seiner Mitglieder vom Amte,
e) die Beschlußfassung über Anträge von Aktionären;

ferner die Beschlußfassung über

f) Erhöhung oder Verminderung des Gesellschaftskapitals,
g) Abänderung der Statuten,
h) Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen,
i) Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 15.

Ihre Beschlüsse faßt die Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgange absolute

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id380849046/8

Mehrheit erforderlich. Wird diese nicht erreicht, so entscheidet im zweiten Wahlgange die relative Mehrheit und bei Stimmengleichheit das Los.

Die Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel, sie können auch, wenn dagegen kein Widerspruch erhoben wird, durch Akklamation vorgenommen werden.

§ 16.

Jede statutengemäß einberufene Generalversammlung ist beschlußfähig bezüglich aller auf die Tagesordnung gebrachten Gegenstände.

Die gesetz- und statutengemäß gefaßten Beschlüsse sind verbindlich für alle, auch die abwesenden Aktionäre.

Zur giltigen Beschlußfassung über die in § 14 unter f, g, h und i aufgeführten Gegenstände, sowie über die Enthebung der Mitglieder des Aufsichtsrates von ihrem Amte bedarf es der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteilen des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals unbeschadet der Bestimmung in § 245, 2. Absatz, des Handelsgesetzbuchs.

§ 17.

Der Zweck der Generalversammlung soll bei deren Berufung jederzeit bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der in § 256 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Weise angekündigt ist, können giltige Beschlüsse nicht gefaßt werden. Ausgenommen hiervon ist nur der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung. Zur Stellung von Anträgen und zur Verhandlung ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 18.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus fünf bis acht von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Dieselben gelten stets auf die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Generalversammlung als gewählt, welche über die Bilanz für das vierte Geschäftsjahr nach der Ernennung beschließt; das Geschäftsjahr, in welchem die Ernennung erfolgt, wird hierbei nicht mitgerechnet. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id380849046/9

§ 19.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann nach vorausgegangener, dreimonatlicher, schriftlicher Kündigung sein Amt niederlegen.

Dem Aufsichtsrate ist unbenommen, in einzelnen Fällen diese Frist abzukürzen.

Im Falle außerordentlichen Ausscheidens eines Mitgliedes wählt die nächste Generalversammlung, auf deren Tagesordnung dieser Gegenstand noch rechtzeitig gesetzt werden kann, einen Ersatzmann für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 20.

Der Aufsichtsrat übt die ihm gesetzlich und durch dieses Statut zugewiesenen Rechte und Pflichten aus.

§ 21.

Alljährlich in seiner ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung wählt der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Jede Aenderung in den Personen der Mitglieder des Aufsichtsrates ist vom Vorstande unverzüglich öffentlich bekannt zu machen. Der Vorstand hat die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.

§ 22.

Sitzungen des Aufsichtsrates finden statt, so oft der Vorsitzende oder sein Stellvertreter dazu einladet. Sie müssen stattfinden, wenn der Vorstand oder mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrates es verlangen.

Zeit und Ort der Sitzung bestimmt der Einladende.

§ 23.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Seine Beschlüsse faßt er durch Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Findet Stimmengleichheit bei Wahlen statt, so entscheidet das Los.

Den Sitzungen des Aufsichtsrates hat auf Einladung der Vorstand beizuwohnen.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id380849046/10

§ 24.

Ueber jede Sitzung des Aufsichtsrates wird ein Protokoll aufgenommen und von sämtlichen an der Sitzung beteiligt Gewesenen unterzeichnet.

§ 25.

Die Ausfertigungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede des Aufsichtsrates unterzeichnet.

§ 26.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatze ihrer Auslagen für jedes Geschäftsjahr zusammen eine feste Vergütung von 8000 Mark, welche als Geschäftsunkosten zu verbuchen sind, sowie außerdem die im § 32 festgesetzte Tantième, deren Verteilung unter sich den Mitgliedern überlassen bleibt.

§ 27.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren vom Aufsichtsrate gewählten Direktoren.

Es steht dem Aufsichtsrate frei, zur Unterstützung des Vorstandes Stellvertreter desselben, Prokuristen und Handelsbevollmächtigte zu ernennen.

§ 28.

Der Vorstand übt die ihm gesetzlich und durch dieses Statut zugewiesenen Rechte und Pflichten aus.

Er vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsverbindlichen Zeichnung für die Gesellschaft genügt die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.

§ 29.

Die Anstellungsbedingungen des Vorstandes werden zwischen diesem und dem Aufsichtsrate vereinbart.

Außer dem festgesetzten Jahresgehalte erhält der Vorstand einen Teil der in § 32 sub b festgesetzten Tantième des jährlichen Reingewinnes. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, außerdem den Mitgliedern des Vorstandes und den Beamten Gratifikationen und sonstige Zuwendungen aus Gesellschaftsmitteln zu gewähren.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id380849046/11

§ 30.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft mit dem Kalenderjahre. Die erste Geschäftsperiode endet mit dem 31. Dezember 1874.

§ 31.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand die Inventur zu prüfen und die Bilanz nach kaufmännischen Grundsätzen und gemäß der gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, bei Aufnahme der Inventur mitzuwirken.

Sobald der Vorstand die Bilanz aufgestellt hat, hat er dieselbe nebst einer Gewinn- und Verlustrechnung und einem den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Berichte dem Aufsichtsrate zur Prüfung vorzulegen.

Die Vorlagen hat der Vorstand mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung in dem Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

Der Aufsichtsrat hat die Jahresrechnungen, die Bilanz und die Vorschläge über die Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Die bei Prüfung des Rechnungswerkes vom Aufsichtsrate zugezogenen Sachverständigen sind aus der Gesellschaftskasse zu bezahlen.

§ 32.

Der nach der Bilanz sich ergebende Reingewinn wird in folgender Weise verteilt.

Es erhalten zunächst

a) fünf Prozent der Reservefonds so lange, bis derselbe den zehnten Teil des Grundkapitals erreicht hat, beziehentlich dafern er angegriffen worden, wieder bis zu dieser Höhe ergänzt ist, sodann
b) bis zehn Prozent (als Tantième) der Vorstand und die Beamten von dem Reingewinn, welcher nach Kürzung sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen verbleibt,
c) die Aktionäre vier Prozent des Aktienkapitals als Dividende,
d) fünf Prozent (als Tantième) der Aufsichtsrat von dem Reingewinn, welcher nach Kürzung sämtlicher Abschreibungen und

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id380849046/12

Rücklagen sowie nach Abzug der für die Aktionäre unter c bestimmten vier Prozent Dividende verbleibt, hiernach aber

e) die Aktionäre weitere vier Prozent des Aktienkapitals als fernere Dividende.

Von dem dann noch verbleibenden Reingewinne sind, soweit er ausreicht, zunächst 30 Mark auf jeden der in § 4 gedachten Genußscheine zu gewähren.

Der hiernach aber noch verbleibende Rest des Reingewinnes wird, soweit die Generalversammlung nicht etwas Anderes beschließt, zur einen Hälfte als Superdividende unter die Aktionäre, zur anderen Hälfte an die Genußschein-Inhaber verteilt.

Der Reservefonds kann im Geschäft der Gesellschaft werbend angelegt werden.

§ 33.

Ist die Auflösung der Gesellschaft beschlossen worden, so ernennt die Generalversammlung Liquidatoren und bestimmt die denselben zu gewährende Entschädigung.

Das Verfahren der Liquidation bestimmen die Liquidatoren unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften. Die Liquidatoren sind berechtigt, unbewegliche Sachen der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates auch freihändig zu verkaufen.

Der von der letzten Generalversammlung gewählte beziehentlich ergänzte Aufsichtsrat fungiert während der Liquidation und so lange fort, bis sich eine Neuwahl gemäß § 243 des Handelsgesetzbuchs notwendig macht.

Bei der Liquidation erhalten zunächst die Aktionäre den vollen Nominalbetrag ihrer Aktien zurückgezahlt. Der dann noch verbleibende Rest des zur Verteilung gelangenden Gesellschaftsvermögens fällt zur Hälfte den Aktionären, zur Hälfte den Genußschein-Inhabern zu.

Dresden, am 7. März 1900.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id380849046/13

Zwischen nachbenannten Kontrahenten ist heute folgender

Kaufvertrag

abgeschlossen worden.

1.

Es verkaufen und überlassen nämlich:

a. Herr H. Anschütz,
b. Herr Jul. Feßler,
c. Herren Wilhelm Hoffmann & Co.,
d. Herren Georg Rotter & Co.,
e. Herren Sulzberger & Mater,
f. Herren Georg Wachsmuth & Co.,
g. Herren Zinkeisen & Richter,
insgesamt in Dresden,

die von ihnen bisher allhier betriebenen Fabriken photographischer Papiere mit der gesamten Kundschaft an die von ihnen begründete Aktien-Gesellschaft

Vereinigte Fabriken photographischer Papiere

um die vereinbarten Kaufpreise von

ad a.	115,500	Mark	Deutsch.	Reichsw.
ad b.	131,100	=	=	=
ad c.	75,000	=	=	=
ad d.	135,600	=	=	=
ad e.	559,200	=	=	=
ad f.	111,900	=	=	=
ad g.	89,700	=	=	=

unter folgenden Bedingungen und Bestimmungen:

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id380849046/14

2.

Die vorgedachten Kauf- und Ueberlassungspreise werden den Herren Verkäufern gewährt, und zwar:

1. dem Herrn H. Anschütz durch Dreihundertfünfundachtzig Stück Aktien dieser Gesellschaft No. 1 bis mit No. 385,

2. dem Herrn Julius Feßler durch Vierhundertsiebenunddreißig Stück Aktien dieser Gesellschaft No. 386 bis mit No. 822,

3. den Herren Wilh. Hoffmann & Co. durch Zweihundertfünfzig Stück Aktien dieser Gesellschaft No. 823 bis mit No. 1072,

4. den Herren Georg Rotter & Co. durch Vierhundertzweiundfünfzig Stück Aktien dieser Gesellschaft No. 1073 bis mit No. 1524,

5. den Herren Sulzberger & Mater durch Achtzehnhundertvierundsechzig Stück Aktien dieser Gesellschaft No. 1525 bis mit No. 3388,

6. den Herren Georg Wachsmuth & Co. durch Dreihundertdreiundsiebzig Stück Aktien dieser Gesellschaft No. 3389 bis mit No. 3761 und

7. den Herren Zinkeisen & Richter durch Zweihundertneunundneunzig Stück Aktien dieser Gesellschaft No. 3762 bis mit No. 4060,

jede Aktie à 300 Mark D. R.-W., und erfolgt die Gewährung dieser Aktien alsbald nach erfolgtem Eintrage der Gesellschaft in das Handelsregister.

3.

Sämtliche Herren Verkäufer verpflichten sich zu Gunsten der Aktien-Gesellschaft: Vereinigte Fabriken photographischer Papiere nie wieder photographische Papiere zu fabrizieren, welche zu ihrer Verwendung zu den Zwecken der Photographie salpetersauren Silbers bedürfen; auch sich innerhalb des Deutschen Reiches an keiner derartigen Fabrik als offener oder stiller Gesellschafter zu beteiligen, und unterwerfen sich für den Fall der Zuwiderhandlung einer an die vorgedachte Aktien-Gesellschaft zu entrichtenden Konventionalstrafe von 30,000 Mark Deutscher Reichswährung.

4.

Allerseits Kontrahenten sind mit vorstehenden Bedingungen und Bestimmungen wohl einig und zufrieden, akzeptieren für sich

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id380849046/15

und zugleich für die Aktien-Gesellschaft ihre gegenseitigen Willenserklärungen und haben zu dessen Urkund diesen

Kauf

wissentlich und wohlbedächtig von sich gestellt und eigenhändig vollzogen.

Dresden, den 13. April 1874.

Herrmann Anschütz.
Jul. Feßler.
Carl Ulbricht, in Firma Wilhelm Hoffmann & Co.
Georg Rotter, in Firma Georg Rotter & Co.
Wilhelm Mater, in Firma Sulzberger & Mater.
Ernst Sulzberger, in Firma Sulzberger & Mater.
Georg Wachsmuth, in Firma Georg Wachsmuth & Co.
Emil Richter, in Firma Zinkeisen & Richter.
Felix Zinkeisen, in Firma Zinkeisen & Richter.
Wilhelm Hoffmann, in Firma Wilh. Hoffmann & Co.
Herrmann Lindner, in Firma Georg Rotter & Co.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id380849046/16

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id380849046/17

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id380849046/18

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id380849046/19

330

H. Sax. G 331,24 ü

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id380849046/20